

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 76
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 16. März 1933

Uebertragung der Einhebung von Bundesabgaben in Wien an den Bund.

Nach einer amtlichen Mitteilung soll durch eine Verordnung, die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen werden soll, die Einhebung von Bundesabgaben in Wien an den Bund übertragen werden. Dazu wird der "Rathauskorrespondenz" folgendes mitgeteilt:

Die Einhebung der Steuern durch die Stadt Wien erfolgt bereits seit dem Jahre 1849 auf Grund des provisorischen Gemeindegengesetzes vom gleichen Jahr. Aber schon im Mittelalter wurden durch die Stadt Wien landesfürstliche Abgaben eingehoben und der Landesfürst hatte sogar die Einnahme von landesfürstlichen Steuern der Gemeinde überlassen. Später einigte man sich auf die Abfindung mit einem Pauschalbetrag. Dieses Privileg der Stadt Wien ist hernach sogar noch gefestigt worden, denn in der Wiener Stadtordnung vom Jahre 1526 ist die gesamte Einhebung der Steuern, wie die Bestimmungen über Steuerpersonen, Steueranschlüsse, Verrechnungen und Beschwerden, der Stadt selbst überlassen worden. Aus dieser Zeit sind Steueranschlüsse der Stadt Wien erhalten, die beweisen, dass sogar die Kriegssteuern, also ausgesprochene ausschliessliche landesfürstliche Abgaben, von der Stadt selbst nicht nur eingehoben, sondern auch vorgeschrieben wurden. Die Uebertragung der Einhebung von Bundesabgaben in Wien an den Bund wäre daher die Zerstörung eines seit ältesten Zeiten bestehenden Rechtszustandes, ein Eingriff in alte, niemals bezweifelte Rechte.

Um den Umfang der Einhebung von Bundesabgaben durch die Stadt Wien nur anzudeuten, sei festgestellt, dass im Jahre 1931 in Wien an Erwerbssteuer 25'2 Millionen Schilling, im übrigen Bundesgebiet bloss 21'7 Millionen Schilling eingegangen sind; an Körperschaftssteuer in Wien 45 Millionen Schilling, im übrigen Bundesgebiet 24 Millionen Schilling, an Bekenntnisrentensteuer in Wien 3'9 Millionen Schilling, im übrigen Bundesgebiet 2'8 Millionen Schilling, an Einkommensteuer durch Selbstzahlung in Wien 51 Millionen Schilling, im übrigen Bundesgebiet 35 Millionen Schilling, an Einkommensteuer durch Abzug in Wien 38'7 Millionen Schilling, im übrigen Bundesgebiet 33'2 Millionen Schilling. Von den gemeinschaftlichen Abgaben im Gesamtbetrag von 285'3 Millionen Schilling sind in Wien allein 167'6 Millionen Schilling, im übrigen Bundesgebiet bloss 117'7 Millionen Schilling eingegangen.

Mit der Einhebung von Bundessteuern ist bei der Gemeinde Wien eine grosse Anzahl von Beamten beschäftigt, sodass der Vergütung, die der Bund der Gemeinde für die Einhebung leistet, beträchtliche Personalausgaben für Aktivbezüge und Pensionen gegenüberstehen. Für die Gemeinde Wien entsteht, wenn ihr die Steuereinhebung entzogen wird, das Problem, die Personallasten für die überzählig gewordenen Beamten abzubürden. In erster Linie wird es selbstverständlich Sache des Bundes sein, die bei der Gemeinde Wien überzählig gewordenen Beamten zu übernehmen.

Für die Steuerzahler wird der neue Rechtszustand sehr unangenehme Folgen haben. Während bisher die Exekutionen gegen säumige Steuerzahler für die Gemeinde- und Bundesabgaben vom Exekutionsdienst der Gemeinde allein geführt wurden, werden die Exekutionen jetzt von zwei Stellen aus betrieben werden. Das muss zu einer Schikanierung der Steuerzahler führen, umso mehr, als ein gewisser Wettbewerb der Steuerexekutoren des Bundes und der Gemeinde dabei unvermeidlich sein wird. Die Regierung erweist der Wirtschaft einen schlechten Dienst, wenn sie den bewährten bisherigen Rechtszustand für die Steuereinhebung in Wien ändert. Zu einer Änderung besteht umso weniger Anlass, als entgegen verschiedenen Ausstreuungen die Gemeinde Wien selbstverständlich die einkassierten Gelder an dem vom Finanzministerium bestimmten Tag allmonatlich pünktlich abgerechnet hat. Uebrigens hat die Gemeinde nicht nur Bundesgelder in Verwahrung, sondern sie streckt auch umgekehrt für den Bund regelmässig beträchtliche Gelder vor, da sie zum Beispiel für den Bund den Kassendienst für die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung gegen nachträgliche Verrechnung besorgt.